



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. Januar 2017
(OR. en)

5650/17

AGRILEG 22
VETER 8

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	24. Januar 2017
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D044352/06
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 im Hinblick auf eine alternative Methode zur Verarbeitung bestimmter ausgeschmolzener Fette

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D044352/06.

Anl.: D044352/06

Brüssel, den **XXX**
SANTE/7111/2015 Rev. 1
(POOL/G2/2015/7111/7111R1-EN.doc)
D044352/06
[...] (2016) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 im Hinblick auf eine alternative
Methode zur Verarbeitung bestimmter ausgeschmolzener Fette**

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 im Hinblick auf eine alternative Methode zur Verarbeitung bestimmter ausgeschmolzener Fette

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 11 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission² wurden Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 eingeführt, darunter Verfahren für die Genehmigung alternativer Verarbeitungsmethoden.
- (2) Auf Antrag der zuständigen Behörde Finnlands auf Genehmigung einer alternativen Methode zur Verwendung oder Beseitigung tierischer Nebenprodukte oder ihrer Folgeprodukte gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ein wissenschaftliches Gutachten zur Anwendung einer kontinuierlichen mehrstufigen katalytischen Hydrierung zur Verarbeitung von ausgeschmolzenem Tierfett (Kategorie 1) veröffentlicht.³ Dieses Verfahren eignet sich für die Herstellung von erneuerbarem Diesel, erneuerbarem Kerosin, erneuerbarem Propan und erneuerbarem Benzin. Es wurde von der EFSA als sichere alternative Methode zur Verarbeitung ausgeschmolzener Fette der Kategorie 1 beurteilt, und die Produkte können als Endpunkt in der Herstellungskette bezeichnet werden.
- (3) Materialien, die aus der Verarbeitung von Materialien der Kategorien 1 oder 2 hervorgehen, sollten dauerhaft gekennzeichnet sein, damit die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist und die Produkte nicht in die Lebens- und Futtermittelkette gelangen.

¹ ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1.

² Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).

³ EFSA Journal 2015;13(11):4307.

Die Kennzeichnung sollte jedoch für bestimmte verarbeitete Produkte nicht erforderlich sein, von denen dieses Risiko nicht ausgeht, insbesondere wenn sie als erneuerbare Kraftstoffe auf den Markt gebracht werden.

- (4) Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Anhang VIII enthält eine Anforderung zur Kennzeichnung von Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 zur Vermeidung der Verunreinigung der Futtermittelkette für Nutztiere. Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 erhält folgende Fassung:

- „j) oleochemische Produkte aus ausgeschmolzenen Fetten, die die Anforderungen in Anhang XIII Kapitel XI erfüllen;
- k) erneuerbarer Diesel, erneuerbares Kerosin, erneuerbares Propan und erneuerbares Benzin, die den in Anhang IV Kapitel IV Abschnitt 3 Nummer 2 Buchstabe f genannten spezifischen Anforderungen an Produkte aus der mehrstufigen katalytischen Hydrierung zur Herstellung erneuerbarer Kraftstoffe entsprechen.“

Artikel 2

Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER